

Aerodata – Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

1. Allgemeine Bestimmungen / Anwendbarkeit

Diese AEB gelten für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen/Arbeiten durch den Verkäufer an die Aerodata AG.

Unsere Bestellungen sowie alle Lieferungen und Leistungen an uns erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen zu bereits in früheren Bestellungen festgelegten und/oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltenen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese Änderungen oder Ergänzungen von uns ausdrücklich akzeptiert wurden (auch wenn wir zuvor keine Widersprüche oder Vorbehalte geltend gemacht haben).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Das Vertragsverhältnis zwischen Aerodata und dem Verkäufer unterliegt den folgenden Vereinbarungen in ihrer aufeinanderfolgenden Reihenfolge:

- Kauf-/Dienstleistungsvertrag, einschließlich Anhänge,
- diese AEB für den Einkauf.

Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Aerodata und dem Verkäufer, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsschluss

Bestellungen in Textform des Auftraggebers können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Erhalt der Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme beim Auftraggeber maßgeblich.

Die Auftragsbestätigung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, Incoterms aktuelle Fassung, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmungen ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.

Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der Bestätigung des Auftraggebers in Textform.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Vertragskündigung, Rücktritt

Falls der Lieferant entweder nicht in der Lage sein oder sich weigern sollte, die beauftragten Dienstleistungen zu erbringen oder falls er vereinbarte Auflagen oder Bedingungen nicht beachten sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, die zugrundeliegende(n) Bestellung(en) zu kündigen, sofern der Lieferant trotz entsprechender, schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen die entsprechende(n) Dienstleistung(en) vertragsgemäß erbracht hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist und ohne vorherige Fristsetzung oder Abmahnung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

a) der Lieferant zahlungsunfähig ist, seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;

b) sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten so wesentlich verschlechtern, dass die vertragsgemäße Erfüllung der Lieferungen oder Leistungen ernsthaft gefährdet ist;

c) der Lieferant gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder anwendbare Compliance-Richtlinien (z. B. Bestechung, Kartellabsprachen, schwere Verstöße gegen Arbeits- oder Umweltschutzrechte) verstößt;

d) der Lieferant die Erfüllung des Vertrages endgültig und ernsthaft verweigert oder die vertragsgemäße Leistungserbringung durch ein schuldhaftes Verhalten des Lieferanten unmöglich wird.

Im Falle einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund hat der Lieferant dem Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Schäden und Mehrkosten (insbesondere die Mehrkosten für einen notwendigen Deckungskauf bei einem Drittanbieter) nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte stehen dem Auftraggeber unverkürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht behebt. Einer vorherigen Abmahnung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese gesetzlich entbehrlich ist, Gefahr im Verzug vorliegt oder dem Auftraggeber die Fristsetzung wegen drohenden Produktionsstillstands unzumutbar ist.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts kann der Auftraggeber im Hinblick auf einen Teil der Lieferungen oder Leistungen zurücktreten, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt wird, es sei denn, die verbleibenden Teile sind für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht verwertbar.

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

4. Lieferung/Versand

Erfüllungsort für alle vom Verkäufer ausgeführten Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Alle Lieferungen/Leistungen erfolgen, soweit nicht anders angegeben, „Delivered At Place (DAP) Hermann-Blenk-Str. 34-36, 38108 Braunschweig“. Die Lieferung der Waren gilt als am Tag des Eingangs und die Erbringung der Leistungen/Arbeiten als am Tag ihrer Abnahme am festgelegten Bestimmungsort erfolgt.

Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen. Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben.

Lieferungen werden nur von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr angenommen.

Teillieferungen sind möglich, soweit der Lieferant die Lieferkosten übernimmt. Vorauslieferung sind bis zu einem Monat vor Liefertermin zulässig.

Hinsichtlich der Stückzahl, des Gewichts und der Maße sind die von uns bei Wareneingang festgestellten Werte verbindlich, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.

Der Verkäufer hat uns rechtzeitig alle für die Zollabfertigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Einstufungen seitens der Exportkontrolle sind uns in jedem Fall mitzuteilen.

5. Lieferzeiten / Verzug

Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferzeiten/Leistungszeiten sind verbindlich.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an. Der Verkäufer verpflichtet sich, Aerodata unverzüglich und schriftlich über alle Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung führen oder führen können, und dabei die Ursachen für die Verzögerung anzugeben. Lieferungen und Leistungen **nach** dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

Aerodata – Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Ein Lieferverzug setzt keine Mahnung voraus. Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns alle gesetzlichen Rechte zu. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn die Waren oder Dienstleistungen wiederholt nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen. In solchen Fällen sind wir berechtigt, Ersatzkäufe zu tätigen, und alle zusätzlichen Kosten, die durch den Lieferverzug entstehen, wie z. B. Express-Transport, zusätzliche Arbeits-/Nachbearbeitungskosten oder zusätzliche Anschaffungen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund die Lieferung oder Dienstleistung nicht zum vereinbarten Termin ausführt, sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, zu entscheiden, ob wir eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden aufgrund des Verzugs verlangen oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der Bestellsumme, pro Woche des Verzugs, jedoch höchstens 10 % der gesamten Bestellsumme. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bewirkt keinen Verzicht auf Rechte aus diesen AGB, dem Vertrag oder den geltenden Gesetzen.

6. Dokumentation

Die vollständigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Lieferung erforderlich sind, wie z. B. Lieferscheine, Ursprungserklärungen (die eine eindeutige Rückverfolgung der Ware bis zu ihrem Ursprung ermöglichen), Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen (eine Kopie außen am Paket), Konformitätserklärungen, Abnahmeprüfzeugnisse und Reparaturberichte sind zusammen mit der Ware zu liefern. Die für die Abnahme oder Prüfung erforderlichen Kosten trägt der Verkäufer.

7. Qualität und Sicherheit/ Zutrittsrechte

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

Nach vorheriger angemessener Ankündigung (in der Regel mindestens drei Werktage vorab) haben beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers sowie Vertreter von zuständigen Behörden während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Betriebsstätten, Produktions- und Lagerstätten, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt oder auftragsbezogene Gegenstände gelagert werden. Eine vorherige Ankündigung ist entbehrlich, wenn Gefahr im Verzug ist oder der begründete Verdacht eines schwerwiegenden Qualitätsmangels, einer Pflichtverletzung oder eines Serienfehlers vorliegt.

Das Zutrittsrecht dient der Fortschrittsüberwachung, der Durchführung von Qualitäts- und Systemaudits, der Lieferantenqualifizierung sowie der Überprüfung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen. Zu diesen Zwecken wird den genannten Personen auch Einsicht in alle auftragsbezogenen und für die Prüfung erforderlichen Unterlagen gewährt.

Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Zutritts- und Einsichtsrecht in gleichem Umfang auch Vertretern von Kunden des Auftraggebers zu gewähren, sofern der Auftraggeber dies anzeigt. Einer gesonderten Zustimmung des Lieferanten bedarf es hierfür nicht.

Bei der Ausübung der Rechte aus dieser Ziffer sind die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten (insb. der Schutz von

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor der Einsichtnahme durch Wettbewerber) sowie die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu wahren. Die Betriebsabläufe des Lieferanten dürfen nur so weit wie zwingend erforderlich gestört werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Zutritts-, Auditierungs- und Einsichtsrechte vertraglich auch mit seinen Unterlieferanten (Subunternehmern) zu vereinbaren, sofern diese Teile des Auftrags ausführen, und dem Auftraggeber diese Rechte auf Verlangen auch dort zu ermöglichen.

Jede Partei trägt die ihr durch ein ordnungsgemäßes Audit entstehenden Kosten (z. B. eigenes Personal, Reisekosten) selbst. Führt ein Audit jedoch zur Aufdeckung von nicht unerheblichen Mängeln, Schlechtleistungen oder wesentlichen Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben, hat der Lieferant dem Auftraggeber sämtliche durch das Audit entstandenen internen und externen Kosten (einschließlich der Kosten für externe Gutachter oder Auditoren) zu erstatten.

8. Eigentumsrechte

Der Verkäufer stellt sicher, dass Aerodata unwiderruflich mindestens die uneingeschränkten, übertragbaren Rechte zur Nutzung und Verwertung der vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Subunternehmern erbrachten Leistungen und ausgeführten Arbeiten zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung erhält.

Wir behalten uns das Eigentums- und Verwertungsrecht sowie das Recht zur Nutzung aller dem Verkäufer übermittelten Zeichnungen, Entwürfe, technischen Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Die vorgenannten Unterlagen sind geheim zu halten und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

Die Übertragung der vorgenannten Rechte wird durch die Zahlung des vereinbarten Preises vollständig vergütet.

9. Preise / Abrechnung, Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

Sollte sich die Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen/Arbeiten als mangelhaft oder unvollständig erweisen, ist Aerodata berechtigt, entweder die Zahlung (ganz oder teilweise) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistung zurückzuhalten oder unsere Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Aerodata ist berechtigt, Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht im gesetzlichen Rahmen auszuüben.

Rechnungen des Lieferanten müssen für jede Lieferung mindestens Bezug auf unsere Bestellnummer nehmen.

Zahlungen des Auftraggebers erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. Der Auftraggeber wird nur diejenigen Lieferungen und Leistungen vergüten, die im Einklang mit der Bestellung erfolgt sind.

Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.

Der Lieferant stellt seine Rechnung ausschließlich per E-Mail an rechnung@aerodata.de.

10. Eigentumsrechte / Eigentumsübergang

Der Auftraggeber erhält das uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere was Entwicklungen, Pläne, Memos, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge betrifft. Sofern die Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, erteilt der Lieferant dem Auftraggeber alle diejenigen Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung oder zur Übersetzung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zweck des erteilten Auftrages erforderlich sind. Diese Rechtseinräumung ist mit der Vergütung abgegolten.

Aerodata – Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Für den Fall, dass wir dem Verkäufer Teile zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentumsrecht an diesen Teilen vor. Diese Teile werden vom Verkäufer für uns verarbeitet, bearbeitet und/oder umgebaut. Werden unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren untrennbar mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Wertes unserer Waren zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Ware des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum treuhänderisch für uns.

Wir behalten uns das Eigentum an allen uns gehörenden Werkzeugen vor; der Verkäufer verpflichtet sich, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu verwenden. Des Weiteren verpflichtet sich der Verkäufer, unsere Waren auf eigene Kosten und zum Neuwert durch Elementarschäden oder Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns unverzüglich über etwaige Vorfälle zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen behalten wir uns das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant dem Auftraggeber spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung der Source Codes verlangen; - Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Auftraggebers mit einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

Eine erweiterte Eigentumsvorbehaltsklausel ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gültig.

Alle von Aerodata zur Verfügung gestellten Entwicklungen, Pläne, Memos, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge, etc. sind auf Anforderung unsererseits unverzüglich an uns herauszugeben.

Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Auftraggeber unentgeltlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11. Qualität / Einhaltung von Qualitätsstandards

Der Verkäufer hat den Stand der Technik, die Sicherheitsstandards sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertragsgegenstandes sowie Änderungen des Herstellungsverfahrens, die dessen Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Eigenschaften beeinträchtigen könnten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für den Fall, dass eine Inspektion gemäß Teil-21, Teil-145, ISO 9100 ff oder Safety Management System erforderlich ist, garantiert der Verkäufer Aerodata sowie der EASA bzw. der jeweiligen Luftfahrtbehörde die Durchführung dieser Prüfung nach Vereinbarung eines geeigneten Termins und garantiert auch die uneingeschränkte Unterstützung. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle für die Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen relevanten Unterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die andere Partei offen zu halten.

Der Verkäufer hat uns über jede Ungeeignetheit der zu liefernden Waren/zu erbringenden Dienstleistungen/auszuführenden Arbeiten für die ihm bekannten Zwecke sowie über mögliche Verbesserungen zu informieren.

Bei Dienstleistungs-/Werkverträgen verpflichtet sich der Verkäufer, nur qualifiziertes Personal einzusetzen, um jederzeit unsere Qualitätsanforderungen erfüllen zu können.

12. Ersatzteilversorgung, Lieferfähigkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

Stellt der Lieferant nach Ablauf der oben genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Gewährleistung

Die Abnahme der Waren, Dienstleistungen und ausgeführten Arbeiten erfolgt unter dem Vorbehalt, dass deren Vollständigkeit und Richtigkeit noch überprüft wird.

Die Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.

Der Auftraggeber wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich in Textform anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber unverkürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

14. Haftung / Produkthaftung / Freistellung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter und/oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der

Aerodata – Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Auftraggeber wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann der Auftraggeber anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Alle Kosten, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung eines Produkthaftungsrisikos (Rückrufaktion für fehlerhafte Waren usw.) entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

Sollten der Lieferant und/oder die Aerodata AG gegenüber Dritten allein oder gesamtschuldnerisch haften, übernimmt der Lieferant intern die alleinige Verantwortung und haftet für den Ersatz aller durch seine Waren/Dienstleistungen/Arbeiten verursachten Schäden und stellt die Aerodata AG entsprechend frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Der Auftraggeber wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung aufrechtzuerhalten.

15. Höhere Gewalt

Beide Parteien können im Falle schwerwiegender, unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse, die durch höhere Gewalt oder staatliche Maßnahmen, Pandemie, Krieg oder kriegsähnliche Operationen, Beschränkungen, Verbote, Prioritäten, Zuteilungen durch staatliche Behörden oder Aufstände, etc. verursacht werden oder daraus resultieren, für die Dauer und den Umfang dieser Umstände von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Eintreten solcher Ereignisse zu informieren, und er wird sich nach besten Kräften bemühen, seine vertraglichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Umstände zu erfüllen.

In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Abnahmepflichten aufzuschieben oder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise von unseren vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten. Der Verkäufer hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

16. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Jede Partei verpflichtet sich, alle geschäftlichen und technischen Daten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen Geschäftstätigkeit bekannt geworden sind und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, geheim zu halten.

Der Verkäufer darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Informationen, wie beispielsweise Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen und Entwürfe sowie Muster, Modelle, Vorlagen, Matrizen, Werkzeuge usw., die ihm im Zusammenhang mit unserer Bestellung zur Verfügung gestellt oder von ihm erstellt wurden, weitergeben. Das Duplizieren/Kopieren oder die Herstellung identischer oder ähnlicher Produkte ist nur im Rahmen der internen Unternehmensanforderungen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Alle oben genannten Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind nach Abschluss der Bestellung an uns zurückzugeben.

Der Verkäufer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, unseren Firmennamen zu Werbezwecken zu verwenden. Dies gilt auch für Subunternehmer, die vom Verkäufer entsprechend verpflichtet werden müssen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

17. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weitere anwendbare nationale und europäische Datenschutznormen. Soweit technische und organisatorische Maßnahmen betroffen sind, orientiert sich der Lieferant an den anerkannten Standards der Informationssicherheit, insbesondere an ISO/IEC 27001 oder technisch gleichwertigen Normen.

Personenbezogene Daten des Käufers oder dessen Mitarbeiter werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verarbeitung nur von autorisierten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen erfolgt.

Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erlaubt und setzt den Abschluss datenschutzrechtlich erforderlicher Verträge gemäß Art. 28 DSGVO voraus. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO sowie über Anfragen betroffener Personen zu informieren, soweit diese den Käufer betreffen.

18. Verschlechterung der finanziellen Lage des Verkäufers

Sollte der Verkäufer seine Zahlungen oder die Erfüllung anderer vertraglicher Verpflichtungen einstellen oder sollte ein Insolvenzantrag oder ein Vergleichsverfahren in Bezug auf den Verkäufer gestellt worden sein, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

Im o.g. Fall sind alle in §10 genannten Arbeitsergebnisse, etc. auf Verlangen des Auftraggebers umgehend herauszugeben.

19. Verhaltenskodex / Nachhaltigkeitsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz auf eigene Kosten. Dies umfasst insbesondere Regelungen zu Arbeitssicherheit, Beschäftigung von Minderjährigen, Arbeitszeiten, Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Gefahrstoff- und Abfallmanagement.

Der Lieferant stellt sicher, dass in seinem Unternehmen und seiner Lieferkette keine Form von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung oder unzulässiger Disziplinarmaßnahmen stattfindet. Er garantiert faire Arbeitsbedingungen und die Achtung grundlegender Menschenrechte. Außerdem verpflichtet er sich verpflichtet, umweltfreundliche Prozesse zu fördern, Ressourcen sparsam zu nutzen und negative Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auch an seine Unterlieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung angemessen sicherzustellen.

Der Lieferant wird für Arbeiten beim Auftraggeber nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der EU-Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit einschließlich notwendiger Registrierungen sowie hinsichtlich aller Informationspflichten für gelieferte Stoffe, Zubereitungen/Gemische und/oder Erzeugnisse sowie deren Verpackungen zu erfüllen.

Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH Verordnung“) und der EG-Richtlinie 67/548/EWG („Gefahrstoffrichtlinie“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

Bei wesentlichen Verstößen gegen diese aufgeführten Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere gegen den Verhaltenskodex, ist der Auftraggeber berechtigt, geeignete Maßnahmen zu verlangen, Lieferbeziehungen auszusetzen oder – bei fehlender Abhilfe – den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

20. Schlussbestimmungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenz-verwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Auftraggebers der Erfüllungsort oder Braunschweig. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand 10. Dezember 2025